

BBW *Magazin*

9

September 2023 ■ 75. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

Lebensarbeitszeitkonten – amtsangemessene Besoldung

Die Forderungen sind klar, jetzt gilt es, die Ernte einzuholen

Seite 4 <

4-Säulen-Modell:
BBW drängt
auf schnelle
Korrekturen und
wirbt dafür um
Verbündete



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Im August veröffentlichte der dbb die Ergebnisse seiner jährlichen Forsa-Umfrage zur Wahrnehmung des Staates beziehungsweise des öffentlichen Dienstes durch die Bürger. Demnach halten nur noch 27 Prozent der Bevölkerung den Staat für fähig, seine Aufgaben zu erfüllen. Dieses Ergebnis, das zweifellos als schlecht betrachtet werden muss, ist nicht verwunderlich. Wenn 360 000 Stellen nicht besetzt sind, können die Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ihre Arbeit aus gutem Grund nicht zur vollsten Zufriedenheit der Bürger ausüben. Sie sind nämlich neben den „normalen“ Krankheits- oder Urlaubsvertretungen ständig damit beschäftigt, zusätzlich auch die Arbeit fehlender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen. Kaum verwunderlich also, dass sie sich nicht voll und ganz ihren eigentlichen Aufgaben widmen können. Ebenso nicht verwunderlich ist es, wenn vor allem bei der Asyl- und Flüchtlingspolitik, aber auch bei der Schul- und Bildungspolitik eine Überforderung des Staates wahrgenommen wird.

Der Vergleich mit dem deutschen Abschneiden bei der Leichtathletik-WM in Budapest drängt sich für mich in diesem Zusammenhang auf. Deutschland hat in Budapest nicht eine einzige Medaille gewonnen. 46 anderen Nationen ist dies gelungen, darunter auch vielen vermeintlich „kleinen“ Leichtathletik-Nationen. Fragt man die Sportlerinnen und Sportler in Interviews nach den Gründen, klagen viele über mangelnde Unterstützung, vor allem finanzieller Art. Nicht anders ergeht es derzeit dem öffentlichen Dienst. Auch hier waren wir einmal Weltspitze und kämpfen nun damit, dass

man uns über Jahrzehnte kaputtgespart hat. Wenn das sprichwörtliche Kind praktisch schon im Brunnen liegt, ist es nicht damit getan, wenige Jahre wieder etwas mehr Geld auszugeben. Damit das Vertrauen, nicht nur der Bevölkerung, sondern auch der eigenen Beschäftigten und der möglichen Bewerber in den öffentlichen Dienst zurückgewonnen werden kann, muss langfristig und nachhaltig investiert werden. Diese Erkenntnis scheint noch nicht überall durchgedrungen zu sein.

Die Stadt Stuttgart versucht, auf den immer größer werdenden Personal-mangel, insbesondere was die Kita-betreuung angeht, zu reagieren. Erst hat die Stadt für alle Beschäftigten das 49-Euro-Bahnticket voll übernommen und nun denkt OB Nopper ernsthaft über die Einführung einer Stuttgart-Zulage nach. Ich gehe davon aus, dass nicht nur neu rekrutierte Beschäftigte diese Zulage erhalten sollen, sondern auch die bereits im Beschäftigungsverhältnis stehenden Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamte. Noppers Überlegungen bezeugen, dass die Mitarbeiterbindung in den nächsten Jahren ebenso verstärkt werden muss, wie die Anstrengungen, neue Beschäftigte zu gewinnen.

Leider nicht nur für das Füllen des Sommerlochs, sondern tatsächlich ein ernst gemeinter Versuch, junge Menschen für den Lehrerberuf zu begeistern, war die Plakataktion des Kultusministeriums BW am Stuttgarter Flughafen. Slogans wie „Gelandet und gar keinen Bock auf Arbeit morgen? Mach, was dir Spaß macht, und werde Lehrer*in“ sind weder witzig noch hilfreich, wenn ausreichend qualifizierter Lehrkräftenach-wuchs gesucht wird. Witzige Werbung ist gute Werbung, doch sollte dabei bit- te niemand verunglimpft werden.

Erwähnt werden sollte zudem, dass Baden-Württemberg laut einer Studie der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) in den vergangenen zehn Jahren im Vergleich zu anderen Bundesländern den größten Verlust im Bildungsbereich hinnehmen musste. Diese Erkenntnis verdeutlicht, dass Handlungsbedarf besteht, um die Bildungsqualität in Baden-Württemberg wieder zu verbessern.



© SWR

Zum 1. Januar 2024 wird nun das zum Jahresanfang 2023 eingeführte Bürger-geld erhöht, von 502 Euro auf dann 563 Euro. Dies entspricht einer Erhöhung von etwas mehr als zwölf Prozent. Diese Erhöhung der sozialen Teilhabe ist hauptsächlich der derzeitigen Inflation geschuldet. Ich hoffe sehr, dass es den Politikern bewusst ist, dass wir für die arbeitenden Beschäftigten im öffentli- chen Dienst denselben Anspruch auf Erhöhung ihrer Bezüge erheben. Die Tarifbeschäftigten dürfen in der anstehenden TV-L-Runde nicht schlechter abschneiden und die Beamtinnen und Beamten wie auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger müssen sich bei der Übertragung des Tarifiergebnisses darauf verlassen dürfen, dass auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe das Abstandsgebot von 15 Prozentpunkten zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum nicht unterschritten wird.

Zusätzlich möchte ich die klare Aussage von Jens Spahn, dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundes- tagsfraktion, betonen. Er hat deutlich darauf hingewiesen, dass ein stärkeres Ansteigen des Bürgergeldes im Ver- gleich zu den Löhnen vieler Millionen Beschäftigten das falsche Signal senden würde. Mit dieser Aussage unterstreicht Spahn die Bedeutung einer ausgewoge- nen und gerechten Verteilung der fi- nanziellen Ressourcen.

Herzliche Grüße

Ihr

Kai Rosenberger

In dieser Ausgabe

Gedankenaustausch mit dem Vorsitzenden der FDP/DVP-Landtagsfraktion	4
Landtagsanfrage zum Arbeits- und Fach- kräftemangel im öffentlichen Dienst	5
dbb Bürgerbefragung – Vertrauen in Handlungsfähigkeit des Staates schwindet	7
Parlamentarische Anfrage zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten – SPD fragt nach dem Stand der Dinge	8
BBW nimmt zum Gesetzentwurf zur Versorgungsverwaltung BW Stellung	9
Wer in Ausübung seines Dienstes zu Schaden kommt, hat ein Anrecht auf besondere Fürsorge	10
Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz hinweisgebender Personen	12
DPoIG-Landesvorsitzender übernimmt höchstes Personalratsamt: Ralf Kusterer Vorsitzender der ArGe HPR	13
Kurz notiert	13
Duales Lehramtsstudium – Philologenverband sieht noch viele offene Fragen	14
Lehrerverbände empören sich über Werbekampagne des Kultusministeriums	14
Seminarangebote im Jahr 2023	15

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsit- zende:** Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Alexander Schmid, Immenstaad, Tina Stark, Bodmann-Ludwigshafen, Eberhard Strayle, Gerlingen
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohenge- ren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Telefon: 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@ bbw.dbb.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonne- mentspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Markt- weg 42–50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FGS, Geldern.
Titelfoto: © AdobeStock
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714.
Anzeigendisposition: Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, **Preisliste** ab 1.1.2023. **Druckauflage:** 50 000 (IVW 1/2023).

ISSN 1437-9856



Gedankenaustausch mit dem Vorsitzenden der FDP/DVP-Landtagsfraktion

4-Säulen-Modell: BBW drängt auf schnelle Korrekturen und wirbt dafür um Verbündete

Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 ist das 4-Säulen-Modell in Schiefelage geraten. Davon ist man beim BBW überzeugt und drängt auf Korrekturen. Doch die Landesregierung blockt – aus Sicht des BBW ein Fehler, auch im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel.

Im Gespräch mit dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion warb BBW-Chef Kai Rosenberger um Unterstützung. Schließlich gehe es um die verfassungskonforme Besoldung und einen attraktiven öffentlichen Dienst im Land, der für potenzielle Bewerber interessant sei, sagte Rosenberger am 1. August 2023 gegenüber FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke.



> BBW-Chef Kai Rosenberger (rechts) mit BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth im Gespräch mit dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, Hans-Ulrich Rülke

Mit Blick auf die im Herbst anstehenden Tarifverhandlungen zum TV-L äußerte sich Rosenberger zur Bezahlung der öffentlich Beschäftigten generell kritisch. Bei den Tarifbeschäftigten des Landes bestehe dringend Handlungsbedarf. Die Entgeltordnung stamme aus dem Jahr 1978 und müsse schnellstmöglich novelliert werden. Bei der Beamtenbesoldung habe sich das Land seit dem BVerfG-Urteil vom Mai 2020 um eine verfassungskonforme Besoldung bemüht, räumte der BBW-Vorsitzende zwar unumwunden ein. Mit dem 4-Säulen-Modell sei ein guter Anfang für den mittleren und den gehobenen Dienst gelungen, der inzwischen allerdings durch die Einführung des Bürgergelds schon wieder infrage zu stellen sei. Vor diesem Hintergrund und der zwingend notwendigen Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes erwarte der BBW von der Landesregierung, dass diese sich bei der Anpassung von Besoldung und Versorgung nicht stets an der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellten absoluten Untergrenze der Besoldung bewege.

Der Richterbund hatte bereits vor Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 Zweifel angemeldet, dass „die erforderliche Amtsgemessenheit der Besoldung (Art. 33 Abs. 5 GG) durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. S. 540 ff.)“, nämlich das sogenannte 4-Säulen-Modell, hinreichend gewährleistet sei, und bereits im Dezember 2022 Musterklagen angekündigt. Dabei geht es im Wesentlichen um die Einhaltung, Berechnung und Höhe des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung sowie die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen und die sogenannte Stauchung der Tabelle. Aus Sicht des BBW seien die Klagen des Richterbunds gerechtfertigt, insbesondere seit mit der Einführung des Bürgergelds der Mindestabstand in Höhe von 115 Prozent zur Grundsicherung nicht mehr gewährleistet sei, erläuterte BBW-Vorsitzende Rosenberger im Gespräch mit FDP-Fraktionschef Rülke.

Rosenberger befürchtet, dass das Land eine Überprüfung der Besoldung auf Verfassungsmäßigkeit erst im Rahmen der Übertragung des TV-L in Angriff nimmt und sich die Angelegenheit bis zum Ende des Jahres 2024 ziehen könnte. „Das wäre aus unserer Sicht viel zu spät“, sagte Rosenberger und warb bei seinem Gesprächspartner um Unterstützung, zumal auch Perspektiven für den gehobenen und höheren Dienst dringend notwendig seien, auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel. Rülke reagierte umgehend. Er werde bei der Landesregierung nachfragen, welche Vorsorge im Haushalt für den Fall getroffen wurde, dass die Klagen des Richterbunds Erfolg haben. Wenn die Antwort vorliege, sollte man nochmals miteinander sprechen.

fragen, welche Vorsorge im Haushalt für den Fall getroffen wurde, dass die Klagen des Richterbunds Erfolg haben. Wenn die Antwort vorliege, sollte man nochmals miteinander sprechen.

> **Fachkräftemangel**

Der öffentliche Dienst leidet schon heute unter einem massiven Fachkräftemangel. Laut übereinstimmenden Prognosen wird sich die Situation in den kommenden Jahren noch verschärfen. „Handeln ist heute dringender denn je“, betonte Rosenberger, wie in den vergangenen Monaten bereits anderenorts, auch gegenüber dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion. Erneut mahnte er eine strategische Personalplanung für den öffentlichen Dienst im Land an, allem voran aber Gehälter, die einem Vergleich mit der Privat-

Der öffentliche Dienst leidet schon heute unter einem massiven Fachkräftemangel. Laut übereinstimmenden Prognosen wird sich die Situation in den kommenden Jahren noch verschärfen. „Handeln ist heute dringender denn je“, betonte Rosenberger, wie in den vergangenen Monaten bereits anderenorts, auch gegenüber dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion. Erneut mahnte er eine strategische Personalplanung für den öffentlichen Dienst im Land an, allem voran aber Gehälter, die einem Vergleich mit der Privat-

wirtschaft standhalten. Für den Einstieg in den öffentlichen Sektor lasse sich bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern beispielsweise mit dem Argument der Arbeitsplatzsicherheit werben, zudem mit der Bedeutung des öffentlichen Dienstes für die Gesellschaft. FDP-Fraktionschef Rülke pflichtete ihm bei und verwies auf das Positionspapier „Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“, in dem der Landkreistag warnte, dass der Fach- und Arbeitskräftemangel die kommunale Aufgabenerfüllung gefährde. Dieses Papier habe seine Fraktion veranlasst, mittels parlamentarischen Antrags der Landesregierung einen Fragenkatalog vorzulegen, der klären soll, wie sie diesem Fachkräftemangel be-

gegenen wil, und welche Bedeutung die Landesregierung dabei der Nutzung von künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung beimisst (siehe auch unten „Liberale stellen unbequeme Fragen“). Besorgt verwies Rülke in diesem Zusammenhang auch auf die aktuellen Arbeitsmarktzahlen für Juli 2023 mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit trotz zunehmender Altersabgänge. Es sei eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu befürchten und ein Wegbrechen der Steuereinnahmen.

■ **Lebensarbeitszeitkonto**

Beim Gewerkschaftstag des BBW im Dezember 2022 hatte Innenminister Thomas Strobl im Rahmen der Festveranstal-

tung die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Beamtinnen und Beamte des Landes zugesagt und sprach dabei von Eckpunkten im ersten Halbjahr 2023. Inzwischen ist das erste Halbjahr vorbei, doch die Lebensarbeitszeitkonten lassen nach wie vor auf sich warten. Einiges deutet auch darauf hin, dass es damit selbst zum zwischenzeitlich zugesagten Termin 1. Januar 2024 nicht klappen könnte. Anlass genug für BBW-Chef Rosenberger gegenüber seinem Gesprächspartner die Haltung der Landesregierung anzuprangern, insbesondere, dass diese jetzt erst das Tarifiergebnis TV-L abwarten will, bevor sie über die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten entscheidet (siehe auch Seite 8

„Lebensarbeitszeitkonten: SPD fragt nach“). Das sei unerhört, sagte Rosenberger und erinnerte an die zahlreichen Zusagen, die die Regierungskoalition dem BBW in Sachen Lebensarbeitszeitkonten in den zurückliegenden Monaten gemacht haben. Da das TV-L-Ergebnis aber voraussichtlich erst Mitte Dezember 2023 feststehe, sei die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in 2023 und somit die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten zum 1. Januar 2024 kaum mehr möglich. FDP-Fraktionschef Rülke war gleicher Meinung. Er stellte zudem fest, sollte es tatsächlich zu dieser Verzögerung kommen, dann stelle dieses einen Wortbruch des Innenministers dar. ■

Landtagsanfrage zum Arbeits- und Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst

Liberale stellen unbequeme Fragen

Der öffentliche Dienst leidet schon heute unter massivem Personalmangel. Mit der Pensionierungswelle der Babyboomer wird sich die Situation noch zuspitzen. Ein entsprechender Hilferuf des Landkreistags hat Abgeordnete der FDP alarmiert. Sie haben der Landesregierung mit einem parlamentarischen Antrag einen 14-Punkte-Katalog unterbreitet, bespickt mit unbequemen Fragen zum Arbeits- und Fachkräftemangel und wie die Landesregierung diesem begegnen will.

Inzwischen liegt die Antwort aus dem Innenministerium (DS 17/4894) vor. Entwarnung signalisiert diese allerdings nicht.

Der Landkreistag hatte im Mai 2023 im Zusammenhang mit seinem Positionspapier „Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ warnend darauf hingewiesen, dass der Fach- und Arbeitskräftemangel die kommunale Aufgabenerfüllung gefährde. Bereits gegenwärtig sei es zunehmend schwieriger, vakante Stellen adäquat zu besetzen – nicht nur im technischen, sondern

auch im nichttechnischen Verwaltungsdienst. Da rund 45 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise in den nächsten 15 Jahren aus Altersgründen in den Ruhestand gingen, werde sich die Situation noch zuspitzen.

Vor diesem Hintergrund halten es die Liberalen für dringend erforderlich, umgehend die Anzahl der Studienplätze an den beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg zu erhöhen. Die FDP-Abgeordneten verlangen deshalb auch in ihrem Antrag Aufklärung über den Stand der

Dinge in dieser Angelegenheit und zudem darüber, welche Potenziale die Landesregierung der Nutzung von künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung beimisst.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme lapidar darauf hin, dass der mit dem demografischen Wandel und anderen Faktoren einhergehende Fach- und Arbeitskräftemangel für alle – private wie öffentliche – Beschäftigungsgeber eine große Herausforderung darstelle, auch und gerade für die Kommunen. Sofern insbesondere in den Mangel-

bereichen Stellen der öffentlichen Verwaltung für längere Zeit unbesetzt blieben, könnten öffentliche Aufgaben gegebenenfalls nur zeitlich verzögert oder nur unter erhöhtem persönlichen Einsatz der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt werden. Nach Wahrnehmung der Landesregierung würden die Kommunen aber alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um mit den vorhandenen Ressourcen eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

■ **Zulassungszahl für Hochschulen der öffentlichen Verwaltung**

Die Personalbedarfserhebung für den gehobenen Verwaltungsdienst habe ergeben, dass sich ab dem Jahr 2025 der Personalbedarf mit den tatsächlichen Absolventenzahlen nicht mehr decken lässt. Demnach

fehlten in den Jahren 2025 bis einschließlich 2027 rund 250 Absolventen. Deshalb unterstützte das Innenministerium auch den Wunsch des kommunalen Bereichs nach einer zeitnahen Erhöhung der Zulassungszahl an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung von derzeit 800 auf 1 000. Damit könnte die Lücke zumindest zeitversetzt ausgeglichen werden.

Die erstellte Bedarfsanalyse erstreckte sich laut Innenministerium auf einen Zeitraum bis ins Jahr 2035 und zeigt bis dahin sogar einen Bedarf von rund 1 180 Absolventinnen und Absolventen auf. Dennoch ist mit einer Erhöhung der Zulassungszahl vorerst nicht zu rechnen.

Aufgrund der Auswertung der Bedarfserhebung und der laufenden Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden hatte das Innenministerium zwar im Oktober 2022 die Erhöhung der Zulassungszahl von derzeit 800 auf künftig 1 000 für das Zulassungsverfahren 2022/2023 formell beantragt. Dieser Antrag scheiterte jedoch mangels Finanzierung am Veto des Wissenschaftsministeriums, ebenso der erneute Vorstoß des Innenministeriums vom März 2023. Dazu heißt es in der Stellungnahme:

„Für das Zulassungsverfahren 2023/2024 hat das Innenministerium mit Schreiben vom 17. März 2023 das Wissenschaftsministerium erneut um das Einvernehmen zu der Zulassungszahl 1 000 gebeten. Damit könnten zum 1. September 2024 1 000 Personen mit der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst und zum 1. März 2025 mit dem Studium an einer der beiden Verwaltungshochschulen beginnen. Durch den Studienbeginn im März 2025 wäre der aktuelle Haushalt 2023/2024 von der Erhöhung der Zulassungszahl nicht tangiert.“

Das Wissenschaftsministerium hat hierauf mit Schreiben vom 25. Mai 2023 mitgeteilt, sein Einvernehmen wegen der fehlenden Absicherung des Ressourcenbedarfs der Verwaltungshochschulen im Landeshaushalt nicht erteilen zu können. Es beabsichtige weiterhin, den Mehrbedarf im nächstmöglichen Haushaltsverfahren einzubringen. Sobald eine Absicherung dieses Mehrbedarfs im Landeshaushalt besteht, kann das Wissenschaftsministerium das nach § 4 Absatz 1 APrOVw gD erforderliche Einvernehmen zur Erhöhung der Zulassungszahl erteilen. Nach einer Einvernehmenserteilung könnte die Erhöhung der Zulassungszahl dann im Rahmen des nächstmöglichen Zulassungsverfahrens umgesetzt werden.“

■ **Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit und zur Personalgewinnung**

Auf die Frage, welche weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen, insbesondere hinsichtlich der Personalgewinnung und des Personaleinsatzes, die Landesregierung plane, hat das Innenministerium wie folgt geantwortet:

„Im Hinblick auf die Personalgewinnung stellt die Konkurrenz zur Privatwirtschaft eine besondere Herausforderung für die öffentliche Verwaltung dar. Es gilt daher, bei der Personalgewinnung für die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen – etwa über entsprechende Werbemaßnahmen – die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf den Feldern besonders herauszustellen, auf denen er gegenüber der Privatwirtschaft immer noch merklich punkten kann. Hierzu gehören unter anderem die Sicherheit des Arbeitsplatzes, interessante und vielfältige Aufgaben mit Entscheidungsspielräumen, ein gemeinwohlorientiertes Aufgabenspektrum, die Vereinbarkeit von Fa-

milie, Pflege und Beruf, insbesondere im Hinblick auf Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten und die Rückkehr aus der Beurlaubung, die gesetzliche Verankerung der beruflichen Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Auch die Möglichkeit des flexibleren und mobileren Arbeitens gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Insbesondere mit der Anhebung der Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes sowie der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist eine Attraktivitätssteigerung in besoldungsrechtlicher Hinsicht erfolgt.

Die Einführung eines Rückkehrrechts für Landesbeschäftigte nach der Amtszeit als Bürgermeister sowie (mit Wirkung ab 1. August 2023) die Absenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zum Bürgermeister auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und der Ruhestandsaltersgrenze für Bürgermeister mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 sind Maßnahmen, die die Attraktivität des Bürgermeisteramts erhöhen und den potenziellen Bewerberkreis vergrößern.“

■ **Pläne über den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)**

Zu den Plänen der Landesregierung über den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung heißt es in der Stellungnahme:

„Ein Ziel im Masterplan für die Transformation der Verwaltung ist es, effizienter zu arbeiten. KI ist ein Ansatz, der zu

diesem Ziel wesentlich beitragen könnte. ... Die Entwicklung der KI hat das Potenzial zu einer fundamentalen Veränderung der Welt. Es handelt sich hier um eine technologische Revolution, deren Auswirkungen man momentan noch nicht abzuschätzen vermag. Insofern darf grundsätzlich auch davon ausgegangen werden, dass KI perspektivisch in allen Bereichen des Verwaltungshandelns unterstützend Einsatz finden kann. Alle Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, so auch KI mit der teilweisen oder gänzlichen Übernahme repetitiver Routinetätigkeiten, haben Potenzial, Mitarbeitende zu entlasten.

Dies betrifft zunächst alle Bereiche in denen textuelles Arbeiten zum Tagesgeschäft gehört. Neben der Analyse und Klassifizierung von Dokumenten und der Erstellung von Texten und Zusammenfassungen, gehören beispielsweise auch bessere Suchfunktionen und Übersetzungsfunktionen in den Tools der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den denkbaren Optionen.

KI-gestützte Chatbots werden ebenso eine wichtige Rolle bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen wie auch bei der Erreichbarkeit von Behörden und der Verbesserung des Kundenservice spielen. Mit Hilfe von KI können beispielsweise auch Zahlen besser analysiert und Cyberangriffe früher erkannt werden.

Dadurch können Fachkräfte einen größeren Teil der Arbeitszeit auf komplexere, wertschöpfende Tätigkeiten verwenden. KI kann dazu bei der Bewältigung der Herausforderungen mit Blick auf die Demografie der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung behilflich sein und gleichzeitig einen Beitrag zu einer spürbaren Effizienzsteigerung, zur Verbesserung der Entscheidungsfindung und zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter leisten. Gleichzeitig bedeutet der digitale Wandel auch, dass spezialisierte Fachkräfte in der Verwaltung immer wichtiger werden. Es ist daher absolut essenziell, dass die Verwaltung auch für diese Fachkräfte ein wettbewerbsfähiger Arbeitgeber ist und bleibt. Durch KI-Anwendungen kann die Verwaltung ein attraktiverer Arbeitgeber für Fachkräfte werden. Alle Einsatzfelder von KI sollten getestet und evaluiert werden. Genau diesen Ansatz verfolgt die Landesregierung mit dem Masterplan. ...

In der Vordergrundverwaltung kann KI im Wissensmanagement genutzt werden, um effizienter auf Bürgeranfragen antworten zu können – indem zum Beispiel frühere Antwort-

ten und Fachinformationen schneller durchsuchbar werden. In manchen Fällen könnten Chatbots die direkte Kommunikation mit Bürgern übernehmen. Auch kann KI genutzt werden, um mehr Inhalte barrierefrei zur Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel durch automatische Verschlagwortung von Bildern. Zudem können Text-Klassifizierende KI oder dialogbasierte Algorithmen genutzt werden, um eingehende Bürgeranfragen effizienter an die relevanten Stellen zur Bearbeitung zu leiten bzw. das richtige Verwaltungsverfahren zu identifizieren. Durch IT-gestützte Systeme können zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, indem Fragen beantwortet und Informationen situativ aufbereitet werden. Beispiele dafür sind

etwa der Steuer-Chatbot (<https://steuerchatbot.digitalbw.de/steuerbw.html>), ‚Ortena‘ des Ortenaukreises (<https://www.ortenaukreis.de>) oder der Heidelberger Chatbot ‚Lumi‘ (<https://www.heidelberg.de/Digitale-Stadt,Lde/startseite/projekte/ki-buergerassistenz+lumi.html>).

In der Hintergrundverwaltung gibt es viele verschiedene Anwendungsfelder für den Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung. Beispielsweise können durch Anwendungen wie F13 Mitarbeitende dabei unterstützt werden, Texte zusammenzufassen, Antworten auf Fragen aus einer Wissensdatenbank zu generieren oder Textbausteine für ein Dokument zu erstellen. Aber auch bei der Bildanalyse durch Klas-

sifikation, teilautomatisches Verarbeiten von Anträgen, Finanz- und Steuerdatenanalyse zur Betrugserkennung etc. kann KI in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden.

In der Entscheidungsunterstützung kann KI beispielsweise bei der Aufarbeitung von Kennzahlen oder Auswertung großer Datenmengen unterstützen. Die größten Mehrwerte von KI liegen in Anwendungsszenarien, in denen das System lernen und Inhalte generieren muss. Hier muss sorgsam zwischen Effizienzgewinnen und Datenschutz sowie Verlässlichkeit abgewogen werden. Die Landesregierung erprobt gerade intensiv, in welchen Szenarien KI wie gewinnbringend eingesetzt werden kann.“ ■

dbb Bürgerbefragung – Vertrauen in Handlungsfähigkeit des Staates schwindet

Schlechte Noten für den Staat

Das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates befindet sich auf einem Tiefpunkt. Aktuell gehen nur noch 27 Prozent der Bürgerinnen und Bürger davon aus, dass der Staat in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Das geht aus der 17. Bürgerbefragung hervor, die das Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag des dbb durchgeführt hat.

BBW-Chef Kai Rosenberger haben die schlechten Noten für den Staat nicht überrascht: Wenn die im öffentlichen Dienst vorhandenen Beschäftigten die Arbeit für fehlendes Personal von 360 000 unbesetzten Stellen zusätzlich übernehmen müssen, sei es nicht verwunderlich, wenn diese ihre eigenen Aufgaben nicht immer optimal erledigen könnten.

Aus Sicht der Befragten ist der Staat vor allem mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik, der Bildungspolitik sowie mit der Klima- und Umweltpolitik überfordert. Doch in der Gesamtschau haben alle abgefragten staatlichen Dienstleis-

tungen und Institutionen bei der Bürgerbefragung 2023 schlechtere Noten bekommen als im Vorjahr. „Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit ihres Staates ist damit auf einen neuen Tiefpunkt gesunken. Das ist alarmierend“, kommentierte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach die Ergebnisse am 15. August 2023 in Berlin. Als wichtigste Aufgaben des Staates bezeichneten die Befragten in diesem Jahr die Aufrechterhaltung der sozialen Gerechtigkeit, die Verbesserung der Infrastruktur sowie den Klimaschutz. Während im Westen Klimaschutz, Migrationsfragen und die Unterstüt-

zung der Ukraine als wichtigste Staatsaufgaben gesehen werden, sind dies im Osten eher die Entlastung der Bevölkerung von Inflationsfolgen, der soziale Ausgleich und die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land.

■ Gewaltbereitschaft steigt

Inzwischen konstatieren 80 Prozent der Befragten eine generelle Verrohung der Gesellschaft. 26 Prozent sind dabei selbst Zeuge von Übergriffen auf öffentlich Bedienstete geworden. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (54 Prozent) sind selbst beschimpft, bedroht

oder tätlich angegriffen worden. BBW-Chef Rosenberger und dbb Vorsitzender Silberbach sind sich einig: „Die Verrohung und Gewaltbereitschaft ist inzwischen ein riesiges Problem für den öffentlichen Dienst und unsere ganze Gesellschaft.“ Diesem Problem müsse sich die Politik stellen. Die Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden seien in der Pflicht, sich endlich wirkungsvoll vor ihre Beschäftigten zu stellen und sie moralisch, materiell und organisatorisch angemessen zu unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger wollten keinen anderen, sondern einen effizienten Staat, betonte dbb Vorsitzender Silberbach. Auch das habe die Bürgerbefragung eindeutig ergeben. Von der Bundesregierung forderte er deshalb mehr Digitalisierung, mehr Bürokratieabbau und mehr Serviceleistungen im öffentlichen Dienst. ■

Parlamentarische Anfrage zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten

SPD fragt nach dem Stand der Dinge

Innenminister Thomas Strobl hatte beim Gewerkschaftstag des BBW im Dezember 2022 die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Beamtinnen und Beamte des Landes zugesagt und sprach dabei von Eckpunkten im ersten Halbjahr 2023. Doch nach wie vor tut sich nichts. Es bestehe noch Beratungsbedarf, heißt es seit Monaten auf wiederholte Nachfragen des BBW. In die Reihe der Nachfragenden haben sich auch die Sozialdemokraten eingeschaltet.

In ihrem Parlamentarischen Antrag (DS 17/4701) fordern SPD-Abgeordnete Aufklärung über den Stand der Dinge. Die Antworten auf zwei zentrale Punkte des Fragenkatalogs sprechen für sich: Demnach hatte die Landesregierung zum Zeitpunkt der Stellungnahme (Juni 2023) nicht einmal eine abschließende Grundsatzentscheidung für ein bestimmtes Modell getroffen. Dafür aber eindeutig klargestellt, dass sie die Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte nicht reduzieren wolle.

In der Begründung ihres Antrags verweisen die Abgeordneten auf den Koalitionsvertrag. Darin sei vereinbart, dass sich die Landesregierung für die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos für Beamtinnen und Beamten einsetzen wolle. In mehreren öffentlichen Äußerungen von Regierungsmitgliedern der Landesregierung sei die Vorlage eines ent-

sprechenden Entwurfs für dieses Jahr und die Einführung des Lebensarbeitszeitkontos für den 1. Januar 2024 angekündigt worden. In ihrem Antrag verlangen die Abgeordneten Aufklärung über den aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand des Vorhabens.

Das Innenministerium hat zu dem 13-Punkte-Fragekatalog der Sozialdemokraten wie folgt Stellung genommen:

„Ein Lebensarbeitszeitkonto ist dadurch gekennzeichnet, dass es über einen längeren Zeitraum zu einem Anhäufen eines Zeitguthabens (Ansparphase) kommt, das zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann (Freistellungsphase).

Grundsätzlich ist ein breites Spektrum an Modellen von Lebensarbeitszeitkonten, sowohl hinsichtlich der Ansparphase als auch der Freistellungspha-

se, denkbar. Die Landesregierung hat noch keine abschließende Grundsatzentscheidung für ein bestimmtes Modell getroffen.“

Im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg heißt es hierzu: „Wir setzen uns für einen Einstieg in ein Lebensarbeitszeitkonto ein, bei dem Mehrarbeitsstunden über einen begrenzten Zeitraum angespart und abgebaut werden können (beispielsweise innerhalb von drei oder fünf Jahren).

Auf dem Gewerkschaftstag des BBW – Beamtenbund Baden-Württemberg am 8. Dezember 2022 haben sich verschiedene politische Vertreter für ein Modell eines Lebensarbeitszeitkontos nach dem Vorbild der hessischen Regelungen („Hessen-Modell“) ausgesprochen. Bei diesem Modell wird unter Beibehaltung der regelmäßi-

gen Wochenarbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten eine Arbeitsstunde pro Woche automatisch auf ein Lebensarbeitszeitkonto zur späteren Inanspruchnahme gebucht. Die Vor- und Nachteile möglicher Modelle hängen vom jeweiligen Blickwinkel ab. So stehen den Vorstellungen der Beamtenschaft sowie den Forderungen der Gewerkschaften und Berufsverbände, durch ein Lebensarbeitszeitkonto vollständige Flexibilität und Freiwilligkeit auch vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf herzustellen, auf Dienstherrenseite Aspekte der Steuerbarkeit, Finanzierbarkeit und des Nutzungsgewinns gegenüber. Die Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag überdies alle zusätzlichen finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Eine Differenzierung beim Zugang zu einem Lebensarbeitszeitkonto nach Alter ist derzeit für Baden-Württemberg nicht angedacht. ...

Aktuell ist nicht geplant, die in § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung geregelte Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte zu reduzieren.“

BBW nimmt zum Gesetzentwurf zur Versorgungsverwaltung BW Stellung

Bedenken gegen anvisierte Regelungen

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung „aus einer Hand“ zu ermöglichen, das ist das Ziel, das das Land mit der Novellierung des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften erreichen will. Der BBW meldet Bedenken gegen die anvisierten Regelungen an.

So hält es der BBW beispielsweise für überzogen, dass die Aufgaben der Sozialen Entschädigung auf die Versorgungsämter in allen Landkreisen übertragen werden sollen, und hat dies in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Er plädiert dafür, diese Aufgaben dem Versorgungsamt eines Landratsamtes je Regierungsbezirk zu übertragen.

Eine Novelle des Gesetzes ist aufgrund der Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom Dezember vergangenen Jahres (BGBl. I S. 2328, 2345) zwingend geworden. Mit der Novelle sollen die landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung SGB XIV geregelt werden.

Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und bündelt und modernisiert das bislang im Bundesversorgungsgesetz mit seinen Nebengesetzen (zum Beispiel Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) geregelte Recht der Sozialen Entschädigung. Das neue Recht soll eine bürgernehe und schnellere Gewährung der Leistungen der Sozialen Entschädigung ermöglichen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen die Versorgungsämter in den Landratsämtern künftig die Aufgaben nach dem SGB XIV als Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen. Hierzu gehört auch die bisher in kommunaler Zuständigkeit liegende frühere Kriegsopfer-

fürsorge. Das Regierungspräsidium Stuttgart bleibt als Landesversorgungsamt Widerspruchsbehörde und soll die Aufgaben der Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg sowie die Auskunfts- und Berichtspflichten nach dem SGB XIV wahrnehmen.

Nach altem Recht notwendige Strukturen wie die Hauptfürsorgestelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die Orthopädischen Versorgungsstellen sollen entsprechend dem SGB XIV künftig wegfallen. Ein weiterer Passus des Gesetzentwurfs betrifft

die Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes, mit der einem Vertreter aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Platz im Aufsichtsrat der Universitätsklinik eingeräumt werden soll.

Der BBW hat zu dem Gesetzentwurf wie folgt kritisch Stellung bezogen: „Nach Rückmeldung aus unserem Mitgliedsverband Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung werden das bisherige Bundesversorgungsgesetz und die Folgegesetze überwiegend von einzelnen Landratsämtern so zum Beispiel den Landratsämtern in Heidelberg (Nordbaden), Böblingen (Nordwürttemberg) und Rottweil (Südwürttemberg und Hohenzollern) bearbeitet. Daher

sollte eine zentrale Bearbeitung jeweils für einen Regierungsbezirk vorgesehen werden, bei weiterer Abnahme der Fälle zentral für Baden-Württemberg an einem Landratsamt.

Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter werden durch die Einführung des SGB XIV nochmals schwieriger und komplexer. Gleichzeitig scheidet das bisher ausgebildete Fachpersonal altershalber aus. Bei der Aufhebung des Errichtungsgesetzes über die Versorgungsämter wurde vermerkt, dass das Gesetz nur durch besonders fachkundige Personen durchgeführt werden soll. Die letzte Ausbildung in Baden-Württemberg fand 1985 statt. Da die originäre Aufgabe der Versorgungsämter (die Versorgung von Kriegsoffizieren) geringer wird, ist die Bündelung – wie bereits teilweise erfolgt – zwingend notwendig, um notwendiges Fachwissen sicherzustellen.“



© AdobeStock

Zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – BBW mahnt

Wer in Ausübung seines Dienstes zu Schaden kommt, hat ein Anrecht auf besondere Fürsorge

Der BBW hat mit einem Bündel kritischer Anmerkungen auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften reagiert. Insbesondere bemängelt er in seiner Stellungnahme, dass das Land beim Unfallausgleich am bisherigen Niveau festhält, und mahnt: Wer in Ausübung seines Dienstes zu Schaden kommt, hat ein Anrecht auf die besondere Fürsorge seines Dienstherrn.

Der BBW fordert deshalb, dass sich auch Baden-Württemberg an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV orientiert, das Beträge zwischen 400 Euro und 2 000 Euro vorsieht.

Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts und der Einführung eines neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wird das bisher richtungsweisende Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu Beginn des Jahres 2024 außer Kraft treten. Dies macht im Beamtenversorgungsrecht des Landes eine formale Neuregelung zur Festsetzung der künftigen Höhe des Unfallausgleichs erforderlich. Außerdem hat sich im Versorgungs- und Beihilferecht an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

■ Inhalt des Entwurfs

Im Beamtenversorgungsrecht richtet sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) bisher durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 BVG. Da sich dies in der Praxis bewährt habe, sollen die bisherigen Beträge nach § 31 BVG auch künftig im LBeamtVGBW fortgeschrieben werden. Außerdem soll eine bestehende Rege-

lungslücke bei der Versorgung jener Personen geschlossen werden, die kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand getreten sind.

Im Besoldungsbereich soll § 62b Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) um eine klarstellende Regelung zur Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen in Fällen geteilter Stellvertretung ergänzt werden. Zudem soll eine klarstellende Anpassung der Ermächtigung zum Erlass der Anwärterauflagenverordnung in § 79 LBesGBW erfolgen.

In der Beihilfe soll eine Regelung zur Beihilfefähigkeit digitaler Pflegeanwendungen eingeführt werden. Daneben erfolgen notwendige Folgeänderungen aufgrund von Änderungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG).

Schließlich werden in der Landesnebenberufungsverordnung einzelne Regelungen infolge der letzten Änderung dieser Vorschrift redaktionell angepasst.

Die jährlichen Mehrausgaben ab dem Haushaltsjahr 2024 werden im Landesbereich auf 6,5 Millionen Euro und im kommunalen Bereich auf 1,2 Millionen Euro geschätzt.

■ Aus der Stellungnahme

Bereits in seiner Stellungnahme vom 17. April 2023 im Rahmen der frühzeitigen und vertraulichen Information hatte sich der BBW kritisch zur vorgesehenen Höhe des Unfallausgleichs geäußert, ebenso auch zu weiteren beabsichtigten Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz. Im Wesentlichen berücksichtigt wurden diese Anregungen im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht, was der BBW gleich zu Beginn seiner Stellungnahme zum Anhörungsentwurf mit Bedauern vermerkt. An seiner bereits im Vorfeld geäußerten Kritik hält der BBW in der aktuellen Stellungnahme fest.

■ Zu Art. 1: Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW)

Zu Nr. 1 § 50 Abs. 1 LBeamtVGBW

Der BBW begrüßt, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamtVGBW künftig nicht mehr durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetz richtet. Das Bundesversorgungsgesetz wird im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und zukünftig im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch geregelt. Im Hinblick auf die Höhe des Unfallausgleichs wird jedoch nicht auf die deut-

lich höheren Beträge des SGB XIV verwiesen, sondern lediglich das bisherige Niveau fortgeschrieben, obwohl in der Gesetzesbegründung betont wird, dass sich die dynamische Verweisung auf die betreffende Regelung des Bundesversorgungsgesetzes bewährt hat. Der BBW fordert, sich auch in Baden-Württemberg an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV zu orientieren, das Beträge zwischen 400 Euro und 2 000 Euro vorsieht. Schließlich bedürfen Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kommen, der besonderen Fürsorge ihres Dienstherrn. Auch der Bund hat durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. S. 3932 ff.) den Unfallausgleich an das Niveau des SGB XIV angepasst. In der Gesetzesbegründung (vergleiche DS 19/27523, S. 172) wird die Erhöhung des Unfallausgleichs in § 35 Beamtenversorgungsgesetz damit begründet, dass der Unfallausgleich zwar keine Leistung des Sozialen Entschädigungsrechtes ist, aber einem vergleichbaren Zweck wie die Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV dient.

Zu Nr. 3 § 64 Abs. 7 LBeamtVGBW

Die beabsichtigte Regelung könnte dahingehend missver-

standen werden, dass Satz 1 eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darstellt. Um jegliches Missverständnis auszuschließen, sollte die beabsichtigte Regelung so gefasst werden, dass eindeutig zum Ausdruck kommt, dass sie im Hinblick auf das Übergangsgeld nur die versorgungsrechtliche Folge einer auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bestimmt.

Für den in Satz 2 der beabsichtigten Regelung verwendeten Begriff „Bezüge“ sollte in Übereinstimmung mit der Terminologie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes verwendete Begriff „Dienstbezüge“ verwendet werden. Sollte dem im Gesetzentwurf verwendeten Begriff „Bezüge“ indes eine Bedeutung zukommen, die über den Begriff „Dienstbezüge“ hinausgeht, sollte im Gesetzentwurf bestimmt werden, was genau von dem Begriff „Bezüge“ umfasst sein soll.

Schließlich kennen weder das Landesbeamtengesetz noch das Beamtenstatusgesetz den in der Begründung des Gesetzentwurfs verwendeten Begriff des „politischen Beamten“; auch ein Beamtenverhältnis dieser Art kennen diese Gesetze nicht. Um der Klarheit willen sollte dieser Begriff in der Begründung des Gesetzentwurfs gestrichen und die Begründung insoweit mit der hierfür maßgeblichen Terminologie des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes in Einklang gebracht werden. Dies gilt auch für die bereits bestehende Regelung in § 64 Abs. 6 Satz 4 LBeamtVGBW.

Zu § 106 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 Nr. 4 LBeamtVGBW

Ergänzend erneuern wir unsere in der BBW-Stellungnahme (vom 29. Juli 2022 zum BVAnp-ÄG 2022) erhobene Forderung

nach Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger:

Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 4 LBeamtVGBW sind auch Zeiten einer Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer laufbahnsprechenden Tätigkeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger ruhegehaltstauglich. Für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte ist hingegen § 6 Abs. 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, der eine entsprechende Regelung nicht enthält. Damit sind entsprechende Vordienstzeiten nicht ruhegehaltstauglich. Wir bitten daher, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung, etwa in § 106 LBeamtVGBW, aufzunehmen, die eine Ruhegehaltstauglichkeit von Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger auch für am 31. Dezember 2020 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamten vorsieht.

Zu Art. 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Zu § 80 Abs. 2 Satz 1 LBG

Die Änderung des § 80 Abs. 2 Satz 1 LBG ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da die Streichung der Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ bereits durch das BVAnp-ÄG 2022 (GBl. S. 540, 548) erfolgt ist.

Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29. Juli 2022, S. 16 f.: § 80 Abs. 2 Satz 1 LBG regelt den Ersatz von Sachschaden, wenn ein während einer Dienstreise oder

eines Dienstganges abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) beschädigt, zerstört oder abhandelt und das Kraftfahrzeug aus Gründen der Ausübung des Dienstes verlassen wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Verweis auf § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 LRKG zu streichen, da das Erfordernis des Vorliegens von triftigen Gründen in § 6 LRKG durch die Novellierung des LRKG ab 1. Januar 2022 abgeschafft wurde.

Der BBW fordert daher, folgerichtig auch das Erfordernis vom Vorliegen triftiger Gründe für den Ersatz von Sachschaden zu streichen. Es kann nicht sein, dass bei der Novellierung des LRKG unter anderem die Streichung des Erfordernisses triftiger Gründe mit dem Ziel des Bürokratieabbaus sowie der Vereinfachung der Antrags- und Anrechnungsverfahrens erfolgte (vergleiche DS 16/9448), hingegen im LBG bei der Frage des Ersatzes von Sachschaden bestehen bleibt. Dann würden zwar die Kosten der Dienstreise erstattet werden, jedoch müssten beim Ersatz von Sachschäden gem. § 80 Abs. 2 LBG triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vorliegen. Hinzu kommt, dass seit der Novellierung des LRKG die Dienstreisenden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LRKG in der Wahl des Beförderungsmittels grundsätzlich frei sind.

Zu § 78 Abs. 1 a LBG

Wir erneuern unsere Forderungen zur Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Hierzu verweisen wir vollinhaltlich auf die BBW-Stellungnahme zum BVAnp-ÄG 2022 vom 29. Juli 2022. Insbesondere halten wir eine Dynamisierung der Ein-

kommensgrenze für dringend erforderlich. Entsprechend der Dynamisierungsregelung des Bundes (§ 6 Abs. 2 Satz 6 BBhV) richtet sich die Einkünftegrenze nach dem Rentenwert West. Danach erhöht sich die Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Personen ab 1. Januar 2024 auf 20 878 Euro (GMBI. 2023, S. 774).

Zu Art. 3 Änderung des Landesumzugskosten-gesetzes Baden-Württemberg (LUKG)

Der BBW begrüßt die Änderung des § 12 LUKG, wonach Beamtinnen und Beamte auf Widerruf durch den Verweis auf Abs. 1 nun die vollen Umzugskosten erstattet bekommen.

Zu Art. 5 Änderung der Beihilfeverordnung (BVO)

Der BBW begrüßt, dass in § 9 k BVO eine Regelung zur Beihilfefähigkeit digitaler Pflegeanwendungen eingeführt wird. Außerdem werden weitere Änderungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung des SGB XI durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) in die Beihilfe übernommen. Die Beträge für Pflege in § 9 b BVO werden erhöht. In § 9 d BVO wird bereits ab 1. Januar 2024 ein gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt. Diesen können Betroffene flexibel für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege einsetzen, auch bei Verhinderungspflege durch nahe Angehörige.



Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz hinweisgebender Personen

BBW sieht Bedarf für Verbesserungen

Der BBW begrüßt, dass Baden-Württemberg jetzt mit einem entsprechenden Landesgesetz die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum besseren Schutz hinweisgebender Personen mit einem ersten Entwurf in Angriff nimmt.

Der BBW fordert in diesem Zusammenhang, sowohl für den Landes- als auch für den kommunalen Bereich die Einrichtung von internen und externen Meldestellen vorzusehen.

Durch das Bundesgesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,

vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wurden insbesondere in Art. 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) die Hinweisgeberschutz-Richtlinie der Europäischen Union sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt.

In § 12 Abs. 1 HinSchG ist auch für die Länder die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen geregelt. Für den kommunalen Bereich gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Be-

trieb interner Meldestellen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 HinSchG nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. § 20 HinSchG regelt, dass jedes Land eine eigene externe Meldestelle einrichten kann für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen.

Für Beamtinnen und Beamte wurde in § 37 Abs. 2. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht eingeführt, so-

weit Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden (Art. 4, Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023, BGBl. I Nr. 140). Entsprechend sollte § 49 LBG durch einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, wonach Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, von der Einhaltung des Dienstwegs befreit sind. ■

Es geht um Ihr Geld

Onlinebanking mit Köpfchen

Um die eigenen Bankgeschäfte sicher erledigen zu können, ist es unerlässlich, einige wichtige Sicherheitstipps zu beachten. So sollte die eigene Bankverbindung nicht gedankenlos preisgegeben oder, zum Beispiel per E-Mail, verschickt werden. Wer sie einem unseriösen Onlineshop oder unbekanntem Verkäufer übermitteln oder gar in sozialen Netzwerken teilt, riskiert, dass diese damit missbräuchlich umgehen. Auch wenn es die Bequemlichkeit et-

was einschränkt und länger dauert, sollten Passwörter nie auf den eigenen Geräten in Adressbüchern, Excel-Tabellen oder Ähnlichem „versteckt“ werden. Denn dort wird zuerst gesucht, wenn Unbefugte Zugriff erlangen.

Hilfreich sind verlässliche Informationen (etwa von Verbraucherzentralen, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder Fachmagazinen) über Verfahren zu Pass-

wortsicherheit und technischen Hilfsmitteln, wie Passwortmanagern. Fürs Online-Banking oder -Shopping sind öffentliche WLAN-Netzwerke zu meiden, denn die Gefahr, dass Zugangsdaten abgeschöpft werden, ist stets vorhanden. Besser man nutzt seine mobile Datenverbindung. Über ein virtuelles privates Netzwerk (kurz: VPN) kann zudem die Verbindung ins Internet verschlüsselt werden. Stets sollte man checken, ob der Login auf einer gesicherten Website, erkennbar an „https://“ vor der Internetadresse und einem Schlosssymbol in der Adressleiste, erfolgt. Auf keinen Fall der Verführung nachgeben, Links in E-Mails, Posts oder Nachrichten fragwürdiger Herkunft anzuklicken! Mobiles Banking sollte, außer in Notfällen, über ein persönliches Ge-

rät erfolgen, auf dem sichergestellt ist, dass es regelmäßig mit Updates aktualisiert wird. Fast immer lässt sich, wenn es ums Einloggen geht, eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) aktivieren. Danach wird ein zusätzlicher Code benötigt, um Zugriff zu erhalten.

■ **Aktueller Tipp: Ein Konto bei der BBBank lohnt sich**

Beim langjährigen und exklusiven Kooperationspartner des dbb Vorsorgewerk rund ums Banking, der BBBank, gibt es eine Aktion für alle, die ein Girokonto eröffnen. Das wird voraussichtlich bis 31. Dezember 2023 mit bis zu 150 Euro Startprämie belohnt. dbb Mitglieder und ihre Angehörigen erhalten on top weitere 50 Euro als Mitgliedsvorteil: www.dbb-vorteilswelt.de/konto. ■



© AdobeStock

DPOIG-Landesvorsitzender übernimmt höchstes Personalratsamt

Ralf Kusterer Vorsitzender der ARGE HPR

Die Vorsitzenden der Hauptpersonalräte aller baden-württembergischen Ministerien haben Ende Juni 2023 den stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Landesvorsitzenden der DPOIG Baden-Württemberg, Ralf Kusterer, zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden (ARGE HPR) gewählt. Kusterer ist seit dem Jahr 2015 bereits Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Polizei beim Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen. Bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden war er ebenso lange stellvertretender Vorsitzender ARGE HPR. Kusterer gilt als Experte auf dem Gebiet des Personalvertre-

tungsrechts. Bis zur Polizeireform 2014 war er Vorsitzender des Bezirkspersonalrats der Bereitschaftspolizei. Im Jahr 2014 führte er unter anderem den Übergangspersonalrat bei der Hochschule für Polizei, ein Gremium mit über 40 Personalratsmitgliedern. Kusterer wird als durchsetzungsfähig und in der Landesverwaltung als gut vernetzt beschrieben. Insgesamt sind mehr als 300 000 Beamte und Tarifbeschäftigte beim Land tätig. Immer dann, wenn von ministeriellen Planungen und Festlegungen mehrere Ministerien betroffen sind, ist die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden zuständig. Wer Kusterer kennt, ist über-



© DPOIG

> Ralf Kusterer

zeugt, dass mit seiner Wahl zum ARGE-HPR-Vorsitzenden die Verhandlungen engagiert

und, wenn nötig, auch mit großem Durchsetzungswillen geführt werden. Hilfreich bei dieser Arbeit dürfte ihm seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter/Beisitzer im Disziplinarernat beim Landesverwaltungsgerichtshof sein, die er seit mehr als 15 Jahren ausübt. Innerhalb des dbb gehört Ralf Kusterer seit über zehn Jahren der dbb Grundsatzkommission Mitbestimmung (Personalvertretungsrecht) an. Seit mehr als 20 Jahren ist er Dozent für Personalvertretungsrecht und hat bereits nach der Wiedervereinigung Anfang der 90er-Jahre auch in Sachsen Schulungen zum Personalvertretungsrecht durchgeführt.

Kurz notiert

▣ In Sachen Bildung nur Mittelmaß

Baden-Württemberg verharrt in Sachen Bildung nach wie vor im Mittelmaß. Nach dem INSM-Bildungsmonitor, einer Studie im Auftrag der wirtschaftsnahen Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, hat sich das Land zwar im Vergleich zum Vorjahr um einen Platz auf Rang 5 verbessert. Doch in den vergangenen zehn Jahren habe Baden-Württemberg am deutlichsten von allen Bundesländern verloren. Die INSM kommt zudem zu dem Schluss, dass sich das Bildungsniveau in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren dramatisch verschlechtert habe.

▣ Stadt Stuttgart prüft Einführung einer Ballungsraumzulage

Um die Attraktivität der Stadt Stuttgart als Arbeitgeber zu

steigern, würde Oberbürgermeister Frank Nopper gerne eine Stuttgart-Zulage einführen. „Mit dem Gedanken sollte man sich intensiv beschäftigen“, sagte er gegenüber den Stuttgarter Nachrichten und der Stuttgarter Zeitung. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt dringend Personal suche, werde man darüber bei den Haushaltsberatungen im Herbst diskutieren.

▣ Landesregierung startet Pilotprojekt für ein duales Lehramtsstudium

Um dem Lehrermangel etwas entgegenzusetzen und den Wünschen vieler Studierenden nach einer besseren Verzahnung von Theorie und Praxis im Studium eher entsprechen zu können, plant die grün-schwarze Landesregierung ein Pilotprojekt für ein duales Lehramtsstudium, das Kultusministerin Theresia Schopper gemeinsam mit

Wissenschaftsministerin Petra Olschowski (Grüne) jetzt präsentierte. Das Projekt soll im Wintersemester 2024/25 mit 60 Plätzen starten. Es wendet sich an Bachelorabsolventen naturwissenschaftlicher Fächer. „Durch die starke Praxisnähe, die Vergütung bereits im Studium und die Verkürzung der Ausbildungsdauer wollen wir das Lehramt für noch mehr Studierende interessant und attraktiv machen“, sagte Schopper.

▣ Beamtenbesoldung: NRW droht Klagewelle

Laut einem Bericht der Rheinischen Post droht dem Land NRW eine große Zahl von Einzelklagen seiner Beamtinnen und Beamten. Grund dafür sei die Unzufriedenheit mit der Besoldung, die viele für nicht mehr angemessen halten. Wie aus der Antwort des NRW-Finanzministeriums auf eine

FDP-Anfrage hervorgehe, seien seit 2021 knapp 85 000 Widersprüche gegen die amtsangemessene Alimentation eingegangen. Für das laufende Jahr seien es bislang zwar nur 3 152, erfahrungsgemäß steige der Wert aber zum Jahresende rapide an.

Trotz der Besoldungsanhebung 2021 durch die damalige schwarz-gelbe Landesregierung gebe es nach wie vor Stimmen, die diese nicht für ausreichend hielten. Das Blatt zitiert den Chef des dbb Landesbunds NRW mit den Worten: „Wir haben erhebliche Bedenken, dass die Besoldung im Jahr 2022 aufgrund der Inflation und im Jahr 2023 aufgrund der Einführung des Bürgergelds im Hinblick auf das Abstufungsgebot zum Grundsicherungsniveau verfassungskonform war. Deshalb sollte das Land die Widersprüche ernst nehmen.“

Duales Lehramtsstudium

Philologenverband sieht noch viele offene Fragen

Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) steht der geplanten Einführung eines dualen Lehramtsstudiums grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings gebe es noch viele offene Fragen, gibt der PhV zu bedenken.

Generell begrüße man das Bemühen von Kultus- und Wissenschaftsministerium, Antworten auf den Lehrkräftemangel zu finden. Auch die Ausrichtung im Gymnasialbereich auf die Mangelfächer Physik beziehungsweise Informatik (plus Mathematik) ergebe durchaus Sinn.

Zum vorgestellten Konzept hat der PhV aber vier Fragen, die er als äußerst wichtig einstuft

1. Weil es zur Bezahlung während des dualen Masterstudiums für das Lehramt bislang keinerlei Aussagen gibt, obwohl diese durch das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber erfolgen muss, fragt der PhV, wie hoch diese geplant sei.

2. In dem geplanten sechssemestrigen dualen Masterstudium sollen im dritten Semester die Masterarbeit, im vierten Semester vorwiegend „praktische Anteile“ und im fünften und sechsten Semester der eigenständige Unterricht (wie im Referendariat) absolviert werden. Der PhV fragt:

- > Wann erfolgt eine theoretisch-fachliche Vertiefung über das Bachelor-niveau hinaus?
- > Wann soll das nicht oder nur eingeschränkt vorhandene Mathematikwissen aus einem vorhergehenden Naturwissenschaftsbachelor erarbeitet werden?
- > Kommt es mit dem dualen Lehramtsstudium (insbesondere für den Gymnasialbereich) so nicht automatisch zu einer weiteren, zweiten Niveauabsenkung bei der fachlichen Qualität der

Lehrkräfte? – Bereits bei der Umstellung des Lehramtsstudiums vom Staatsexamen auf den „Master of Education“ wurden die fachlichen Studienanteile deutlich gekürzt. Die Folgen davon spüren jetzt die Referendare, von denen mittlerweile über zehn Prozent wegen fachlicher Lücken in eine Verlängerung des Referendariats gehen müssen.

3. Wie werden die fertigen Absolventen des dualen Lehramtsstudiums dann anschließend bei ihrer Einstellung bezahlt – ebenso wie Absolventen mit einem vollen Master of Education/erstem Staatsexamen plus zweitem Staatsexamen?

4. Warum wird der Versuch mit 20 Studienplätzen an der Universität Freiburg durchgeführt? Der größte Lehrkräftemangel im Gymnasialbereich herrsche schließlich im Großraum Stuttgart.

Im Übrigen stimmt der PhV mit dem VBE Baden-Württemberg überein, der im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des geplanten Lehramtsstudiums Folgendes ausgeführt hat: *„Die aktuelle Notlage darf nicht dazu führen, alle Schleusen zu öffnen und die Profession immer weiter zu verwässern. Originär ausgebildete Lehrkräfte dürfen nicht zu einer bedrohten Minderheit neben dual ausgebildeten Lehrkräften, Quer- und Seiteneinsteigern, Nichterfüllern, Fachlehrkräften, Pädagogischen Assistenten und FSJlern werden. Um die Qualität hochzuhalten, ist es entscheidend, dass voll ausgebildete Lehrkräfte vor der Klasse stehen. Das Land sollte daher alles unternehmen, um die originäre Lehramtsausbildung zu stärken und dies auch klar gegenüber der Einführung neuer Ausbildungswege priorisieren. Die Qualität der Bildung auf dem Altar des Lehrkräftemangels zu opfern, ist für ein Bildungsland wie Baden-Württemberg der falsche Weg.“*

Lehrerverbände empören sich über Werbekampagne des Kultusministeriums

Ein Werbeplakat sorgt für Verdruss

Ein Werbeplakat des Kultusministeriums am Stuttgarter Flughafen hat in den Sommerferien für massive Kritik gesorgt. Lehrerverbände empörten sich, mit dem Werbespruch „Gelandet und gar keinen Bock auf Arbeit morgen? Mach, was dir Spaß macht, und werde Lehrer*in“ bediene das Kultusministerium das Klischee der arbeitsunwilligen Lehrkräfte. Die Protestwelle rollte los, nachdem ein Realschullehrer auf das Plakat am Stuttgarter Flughafen aufmerksam gemacht hatte. Die Vorsitzende

des Realschullehrerverbands, Karin Broszat, sprach von einem skandalösen Vorgang. Der Vorsitzende des Philologenverbands, Ralf Scholl, reagierte empört und kritisierte, das Kultusministerium bediene mit seiner Kampagne alle Vorurteile gegen Lehrkräfte und versetze den eigenen Lehrkräften einen Tiefschlag. Die Lehrkräfte fühlten sich durch diese Kampagne nach Strich und Faden verhöhnt. Deshalb gebe es zu dieser Kampagne nur einen Kommentar: „Null Bock auf Arbeit? — dann geh' ins Kultus-

ministerium! Da genügen hohle Sprüche!“ Statt Hunderttausende Euro für provokative Werbung auszugeben, rät Scholl, endlich die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte zu verbessern. Dann würde der Lehrerberuf auch wieder interessant genug für motivierte Studienanfänger. Stattdessen werbe das Ministerium mit irreführenden Slogans Personen an, denen die Arbeit als Lehrkraft als lockerer und entspannter Job verkauft werde. Scharfe Kritik kam auch vom VBE. Das Plakat sei eine Belei-

digung für alle Lehrerinnen und Lehrer im Land, sagte VBE-Vorsitzender Gerhard Brand. Es sei ein Schlag ins Gesicht aller Lehrkräfte, die in drei Jahren Coronapandemie bis zur Erschöpfung gearbeitet hätten und sich in 60-Stunden-Wochen um die Beschulung Tausender Flüchtlingskinder kümmerten. Das Kultusministerium hat eine Woche nach den massiven Protestbekundungen den Text des Werbeplakats präzisiert und damit der Empörung etwas die Spitze genommen.

Seminarangebote im Jahr 2023

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tariftunion im Jahr 2023 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

Mit einem agilen Team und einer agilen Organisation einen Workflow generieren (Nr. B308 CH)

- > vom 30. September bis 1. Oktober 2023 in Karlsruhe
- > 15 Teilnehmerplätze
- > Teilnehmerbeitrag für Mitglieder 146 Euro

Teams entwickeln sich nicht von allein – es braucht Entwicklungsstrategien. Das beginnt mit grundsätzlichen Überlegungen zu den Rollen und Abläufen eines Teams. Dabei werden die Aufgaben des Teams festgestellt und das, was dabei helfen kann, verständliche und motivierende Ziele zu finden. Agilität fördert das gegenseitige Verständnis und erzeugt einen Workflow. Die offene und niederschwellige Kommunikation nimmt zu, selbstsüchtiges Handeln nimmt ab. Das eigentlich Spannende ist, dass in agilen Teams und Organisationen neue Begabungen und Einsatzmöglichkeiten auftauchen und zum Einsatz kommen. Wie das geht, zeigt sich im Verlauf des Seminars.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen, wie die Einführung konkreter Maßnahmen gelingt, die eine von Vertrauen geprägte und wertschätzende Zusammenarbeit fördern können. Dazu erkennen sie, wie sich eine Bewegung vom problemorientierten zum lösungsorientierten Ansatz auf das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Arbeitsfreude auswirkt.

Seniorenpolitik (Nr. B194 CH)

- > vom 24. bis 25. Oktober 2023 in Karlsruhe
- > 15 Teilnehmerplätze

- > Teilnehmerbeitrag für Mitglieder 146 Euro

Dieses Seminar wird von der BBW-Landesseniorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit.

Jugendpolitik (Nr. B225 CH)

- > vom 6. bis 7. Dezember 2023 in Karlsruhe
- > 15 Teilnehmerplätze
- > Teilnehmerbeitrag für Mitglieder 146 Euro

Dieses Seminar wird von der bbw-jugend ausgerichtet und befasst sich mit aktuellen Themen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Weitere Infos können bei der bbw-jugend erfragt werden.

Veränderungen annehmen und aktiv gestalten (Nr. B226 CH)

- > vom 9. bis 10. Dezember 2023 in Karlsruhe
- > 15 Teilnehmerplätze
- > Teilnehmerbeitrag für Mitglieder 146 Euro

Übergänge, seien es neue berufliche Herausforderung, Karriereplanung oder der Einstieg in eine neue Lebensphase, stellen unterschiedlichste Fragen. Was will ich ändern? Wer und was fordern mich dazu auf? Was kommt da auf mich zu? Fühle ich mich dem gewachsen? Was könnten die neuen Ziele sein? Wen betrifft das noch? Wie will ich die Veränderung planen und mit welchen

Blockaden setze ich mich wie auseinander?

Neue Herausforderungen wollen geplant sein, damit der Boden, auf dem Sie stehen, nicht zur Rutschbahn wird. Häufig geht es darum, wie sich berufliche und familiäre oder persönliche Wünsche vereinbaren lassen.

Das Seminar richtet sich an Menschen, die vor neuen beruflichen Herausforderungen stehen, sich verändern wollen oder vor einem neuen Lebensabschnitt stehen und noch nicht richtig sehen, wohin es gehen kann. Seminarinhalte sind:

- > Veränderungsbedarf wahrnehmen und ein positives Verhältnis dazu finden,
- > mit gezielter Planung das Ziel erreichen,
- > erkennen, um was es geht und was bei der Veränderung beachtet werden soll,
- > Blockaden erkennen und lösen,
- > bei sich bleiben, auch in der Auseinandersetzung mit den Vorstellungen anderer,
- > Verstehen, woher Unsicherheiten kommen, und Entscheidungen vorbereiten,
- > Selbstsicherheit bei der Gestaltung Ihrer anstehenden Änderungsprozesse gewinnen.

Wichtige Hinweise:

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen. Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim

BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 146 Euro. Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich.

Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.dbb.dbb.de.

Seminare, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Seminartermin abgesagt. Daher wird empfohlen, sich zeitnah für die gewünschten Seminare anzumelden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerin infrage kommen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.dbb.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW – Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte und Tarifbeschäftigte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de · Internet www.bbw.dbb.de